



Verein Österreichischer Steuerzahler

Präsident: Volksanwalt a.D. Gustav ZEILLINGER

1010 Wien, Rotenturmstraße 13

Telefon (022 2) 63 63 14

533

An den Herrn
Präsident des Nationalrates

Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	3 P. - GEZ 9 88
Datum:	20. MAI 1988 17. Mai 1988
Verteilt:	20. Mai 1988

Sehr geehrter Herr Präsident!

Über Einladung des Finanzministeriums hat der Verein Österreichischer Steuerzahler (VÖS) die zur parlamentarischen Beratung ausgearbeiteten Entwürfe verschiedener Finanzgesetze begutachtet.

In der Anlage übersenden wir eine Stellungnahme, die vor allem aus der Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen unter Wahrung der Interessen des Staates ausgearbeitet worden ist. Die geringfügige Verspätung ersuchen wir mit dem Hinweis auf die für ein Reformwerk ungewöhnlich kurze Begutachtungsfrist zu entschuldigen. Überdies sind keinerlei Berechnungen über die materiellen und personellen Auswirkungen zur Verfügung gestellt worden.

Da der Text der Regierungsvorlage noch nicht bekannt ist, kann noch nicht beurteilt werden, ob offenbar unter Zeitdruck entstandene Unklarheiten, Widersprüche und Schreibfehler in der Regierungsvorlage richtiggestellt worden sind (z.B. §9 bzw. §117 (3) EStG: Es ist nicht erkennbar, warum im Jahre 1988 die in den Wirtschaftsjahren 1985 und 1987 gebildete Investitionsrücklage ohne Zuschlag aufgelöst werden kann; nicht aber jene des Jahres 1986. Entweder ein Schreibfehler, oder es fehlt die Begründung für diese wohl ungewöhnliche Maßnahme).

Die fachlichen Mitarbeiter im VÖS prüfen weiter, ob die neuen Gesetze aus der Sicht des Steuerpflichtigen auch ohne besondere sachliche Schulung lesbar und durchschaubar sind. Schon jetzt muß allerdings angemerkt werden, daß die allgemein erwartete Vereinfachung, verbunden mit einer Kostensenkung für den Staat im Reformwerk nicht erkennbar ist.

VORSTAND:

Dr. Franz BURKERT
Präsident der Kammer
der Wirtschaftstreuhandler

Dr. Walter LAMMEL
Präsident des Österr.
Gewerbevereins

Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident des Österr.
Rechtsanwaltskammertages

Mag. Klaus HÜBNER
Wirtschaftstreuhandler
Steuerberater

Dr. Johannes
STROHMAYER
Wirtschaftstreuhandler
Steuerberater

Dr. Heide SCHMIDT
Verwaltungsjuristin

./2

./2

Soweit wir dazu in der Lage sind, werden wir noch rechtzeitig zu den Beratungen im parlamentarischen Ausschuß weitere Informationen übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr
Gustav Zeillinger
(Präsident des VÖS)

Der Verein Österreichischer Steuerzahler bewertet die Steuerreform in folgenden Vorhaben:

Der Grundkonzeption der Steuerreform mit Senkung der Tarife und zwar sowohl des Einkommens- als auch - aus Gründen der Europaverflechtung - des Körperschaftsteuergesetzes, selbst unter Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, wird zugestimmt.

Positiv ist auch die nunmehr vorgenommene und schon längst fällige Neufassung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes. Allerdings sollten die Neufassungen nicht auf diese Gesetze beschränkt bleiben. Eine Vielzahl anderer Gesetze ist durch Novellierungen für den Steuerpflichtigen unübersichtlich und uneinsichtlich geworden.

Erfreulich ist weiters, daß anzunehmen ist, daß weitere Steuerpflichtige zufolge der Senkung des Eintrittssteuersatzes in die Steuerpflicht aus der Besteuerung ausgenommen sind.

Auch die Ansätze zur Mitarbeiterbeteiligung und Neuregelung des Sozialkapitals werden vom Standpunkt des Vereins Österreichischer Steuerzahler positiv bewertet.

Die Verbesserung der Gesetzessprache wäre weiterhin zu praktizieren.

Zu kritisieren sind jedoch eine Reihe von erheblichen Schönheitsfehlern, die in weiterhin bestehenden Ungerechtigkeiten, Unsicherheiten, in Verstößen gegen die betriebswirtschaftlichen Prinzipien und vor allen Dingen in der zusätzlichen Administration bestehen.

Im Zuge der Steuerreform wurde die horizontale Gerechtigkeit nicht hergestellt. Zwischen einem Handelsvertreter, der angestellt ist und einem Handelsvertreter, der eine gewerbliche Tätigkeit mangels der Erfüllung eines Anstellungsverhältnisses ausüben muß, bestehen erhebliche steuerliche Differenzen von annähernd 20 Prozent. Auch innerhalb der einzelnen Einkunftsarten sind erhebliche Differenzierungen zu verzeichnen. Beispielsweise sind die Einnahmen-Ausgabenrechner nicht nur von einer verschärften und ausdrücklich zu kritisierende Aufzeichnungsverpflichtung der Einnahmen und Ausgaben betroffen, es gibt darüber hinaus für sie nach wie vor keinen Verlustvortrag.

Es ist überhaupt unverständlich, warum der Verlustvortragszeitraum für Unternehmungen wieder verkürzt worden ist und die Möglichkeit eines Verlustrücktrages, wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland in beschränktem Ausmaß, weiterhin verwehrt wird.

./.

- 2 -

Eine angeblich umfassende Reform hätte auch gesetzliche Bestimmungen zu einer Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen mit sich bringen müssen. Die Forderung nach Erstellung einer "Reformeröffnungsbilanz" ist längst überfällig.

Aber auch innerhalb einer einzigen Einkunftsart, nämlich der Klasse der Nichtselbständigen, bestehen erhebliche Ungleichheiten dadurch weiter, daß Benefizien, wie beispielsweise Freitabak, Freitrunke, freie oder verbilligte Mahlzeiten, Freifahrten, nach wie vor aufrecht erhalten werden. Hier sind die Angestellten von Großunternehmen und verstaatlichten Betrieben gegenüber Dienstnehmern der Klein- und Mittelbetriebe benachteiligt.

Es stimmt auch bedenklich, wenn die vorgesehene Steuersystematik zugunsten der Kapitalgesellschaften durch steuerlich günstigere Tarifbestimmungen tendiert.

Die Gesetzesvorhaben bezüglich längerer Spekulationsfristen sind als steuerkonfiskatorisch anzusehen und werden daher aus familiären Gründen vom Verein Österreichischer Steuerzahler abgelehnt.

Eine Reihe von Administrationserschwernissen beeinträchtigt den Reformgedanken der Einfachheit. Die Angemessenheitsprüfung, insbesondere für Berufe, welche Betriebsausgaben oder Werbungskosten im weitesten Zusammenhang mit der Privatsphäre zu verausgaben haben, sind durch diese Regelung betroffen.

Unverständlich ist auch die Bürokratie, die aufgrund einer unsinnigen und nicht praktikablen Pendlerbegünstigung anfällt. Lohnverrechner von betroffenen Unternehmen haben bereits jetzt schon vehement beim Verein Österreichischer Steuerzahler interveniert.

Auch die Bestimmungen bezüglich Vermietung und Verpachtung sind unüberlegt und werden zu einem Verfall der Liegenschaften in Österreich führen.

Die KEST-Regelung, insbesondere im Zusammenhang mit Sparbüchern, beinhaltet eine Reihe von Unsicherheiten und unklaren Regelungen.

Schärfstens wird gegen die Erhöhung der Säumniszuschläge Stellung genommen, da oft bei Klein- und Mittelbetrieben das Versehen einer verspäteten Steuereinzahlung um wenige Tage auf diese Art und Weise mit Zuschlägen belegt wird, welches bereits Strafcharakter hat.

Nicht zuletzt muß die unzureichende Begutachtungsfrist kritisiert werden.

./.

- 3 -

Hauptkritikpunkte sind die zusätzliche Aufzeichnungspflicht nicht nur für Einnahmen-Ausgabenrechner, sondern auch für nichtselbständig Tätige. Enttäuschend ist das Versäumnis, eine bürgernahe Verwaltung zu installieren.

Die geplanten Änderungen werden die bürokratischen Maßnahmen der Finanzbehörden gegenüber Dienstnehmern und Pensionsiten in einem noch nicht abschätzbaren Ausmaß anschnellen lassen. Eine Kritik am Reformvorhaben in diesem Bereich erscheint überaus berechtigt.

Änderungen betreffend Dienstnehmer und Pensionisten

1. Überstundenregelung (EStG 1972: § 68, EStG 1988: § 68)

Die in Aussicht genommene Kürzung der steuerfreien Überstundenzuschläge auf nunmehr lediglich fünf Überstunden pro Monat wird sicherlich zu keiner leistungsorientierten Einstellung der Dienstnehmer führen bzw. läßt über den Umweg der steuerfreien Überstundenzuschläge für Nachtarbeit gewisse Mißbräuche und Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung erwarten.

2. Verkehrsabsetzbetrag - KFZ-Pauschale (EStG 1972: § 16, EStG 1988: § 16)

Die geplante Einführung eines Verkehrsabsetzbetrages in Höhe von S 4.000,-- bis zu einer Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von weniger als 20 km und die daneben bestehende Möglichkeit eines KFZ-Pauschales, welches gestaffelt nach der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt wird, ist wohl kaum als Bürokratievereinfachung anzusehen. Wesentlich einfacher und auch sozial gerechter wäre ein einheitlicher Verkehrsabsetzbetrag, welcher zwar betragsmäßig höher als der nunmehr vorgesehene angesetzt werden müßte, der jedoch gesamtheitlich betrachtet durch die Reduzierung von Antrags- bzw. Überwachungskosten aufkommensneutral wäre.

./.

4 -

3. Werbungskosten (EStG 1972: § 16, EStG 1988: § 16)

a) Werbungskostenpauschbetrag

Anstelle einer Anhebung des bisher bestehenden Werbungskostenpauschbetrages von S 4.914,-- auf einen höheren Betrag, sieht die nunmehrige Gesetzesvorlage eine Reduzierung auf S 1.800,-- pro Jahr vor. Die Anhebung des bisher gültigen Werbungskostenpauschbetrages von S 4.914,-- auf einen höheren Betrag hätte zur Folge gehabt, daß vielen Steuerpflichtigen der jährliche Weg zum Finanzamt erspart geblieben wäre. Beurteilt man die nunmehrige Herabsetzung und den Entfall der Werbungskostenpauschalierung für bestimmte Berufsgruppen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 1988, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß statt einer versprochenen Bürokratievereinfachung eine Ausweitung des fiskalischen Überwachungssystems bezweckt wird.

b) Aufzeichnungspflicht für Werbungskosten

Auch diese geplante Gesetzesänderung kann wohl kaum zu einer Vereinfachung führen. Folgt man dem reinen Gesetzestext, so müßte jede berufliche Ausgabe sofort aufgezeichnet werden. Auch bisher konnte man seine Werbungskosten nicht durch Vorlage von unsortierten Belegen in der sprichwörtlichen "Schuhschachtel" absetzen. Aber es reichte aus, diese am Jahresende nach Ausgabengruppen sortiert, dem Finanzamt vorzulegen. Diese Vorgangsweise hat sich bisher als relativ einfach erwiesen und sollte auch beibehalten werden.

Fristen für Freibeträge und Jahresausgleiche (u.a. EStG 1972: § 72, EStG 1988: § 72)

Es ist zu begrüßen, daß durch die nunmehr geplante Einführung eines Freibetragsbescheides gemäß § 63 EStG 1988 die Frist zur Geltendmachung von erhöhten Werbungskosten, erhöhten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen bis 30. Juni des Folgejahres verlängert wird. Es erscheint jedoch unverständlich, weshalb die Frist zur Beantragung eines amtswegigen Jahresausgleiches von bisher zwei Jahren nunmehr auf sechs Monate reduziert wird und eine Neuberechnung der Lohnsteuer nur noch im Wege einer beantragten Veranlagung gemäß § 41 Abs 2 Z 5 EStG 1988 möglich ist. Durch diese Bestimmung ist der Steuerpflichtige, welcher nachträglich feststellt, daß er Freibeträge absetzen kann, gezwungen, eine Steuernummer zu beantragen, um die zuviel entrichtete Lohnsteuer refundiert zu erhalten. Wesentlich einfacher wäre es, die bisher im § 72 Abs 2 EStG 1972 genannten Gründe bzw. Fristen für den beantragten Jahresausgleich zu übernehmen.

./.

7 5 -

Sachbezugsleistungen

Bestimmte Vorteile aus dem Dienstverhältnis, wie z.B. die Überlassung eines Dienstwagens für Privatfahrten waren bisher pauschaliert oder steuerfrei, wie z.B. die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung durch den Dienstgeber oder zinsverbilligte bzw. unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen bis zu einer Darlehenshöhe von S 100.000,--. Die vorgesehene Steuerpflicht für derartige Leistungen zu den "üblichen Preisen des Verbrauchsortes" erscheint einerseits verfassungsröchtlich bedenklich und kann andererseits weder als Vereinfachung noch als sozial gerecht bezeichnet werden. Es ist sogar als Bestrafung anzusehen, wenn für allgemein zugängliche freiwillige Sozialleistungen des Dienstgebers eine Steuerpflicht unterstellt wird, jedoch für privilegierte Angehörige von halbstaatlichen und staatlichen Unternehmen Mahlzeiten, Getränke und Freitabake steuerfrei bleiben.

Es ist zu befürchten, daß die Steuerreform außer einer Umschichtung von Steuergewinnern und Steuerverlierern keine Besserung der Administrationsverhältnisse und auch keine Besserung der Besteuerungswie auch der Steuermoral in Österreich bringt.